

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch)

Liestal, 17. August 2021  
VGD/Ebenrain/PS

**Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft zum Verordnungspaket  
Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie den Kanton Basel-Landschaft eingeladen, das Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zu kommentieren. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und äussern uns gerne wie folgt:

Die Qualität des Trinkwassers ist vor allem im Mittelland durch Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln (PSM) beeinträchtigt und in Bezug auf die Nitratbelastung im Grundwasser besteht Handlungsbedarf. Die Vorsorge spielt dabei eine zentrale Rolle. Die Thematik «Chlorothalonil» hat gezeigt, dass die Zulassungsstelle für PSM und damit der Bund in besonderer Verantwortung steht und dass die Möglichkeiten im Vollzug beschränkt sind.

Wir begrüssen, dass die Vorgabe für Pflanzenschutzmittel (PSM) unabhängig von der Relevanzeinstufung gilt. Der Kanton BL begrüsst zudem, dass in der Direktzahlungsverordnung weitergehende Massnahmen zur gezielten Wahl von Pflanzenschutzmitteln mit einem geringen Risiko aufgenommen werden, wenn für denselben Anwendungszweck mehrere Wirkungsstoffe mit unterschiedlichem Risikoprofil in Frage kommen. Die Berücksichtigung des Risikos einer Grundwasserkontamination durch Metaboliten betrachtet der Kanton Basel-Landschaft als zwingend, denn so kann der Druck auf das Grundwasser generell reduziert werden.

Wir begrüssen auch den Vorschlag, die Stickstoffüberschüsse bis 2030 um 20% zu reduzieren, erachten es aber als Minimalziel. Dieser Absenkpfad dürfte auch positive Auswirkungen auf die Nitratbelastungen des Grundwassers haben. Allerdings enthält das Verordnungspaket nach Einschätzung des Bundes nur ausreichend konkrete Vorschläge für eine Reduktion um rund 10%. Der weitere Absenkpfad wird nicht aufgezeigt. Darüber hinaus fehlen striktere Vorgaben zur Bewirtschaftung und Stoffverwertung in den Schutzzonen und im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung. Als Folge davon sind Verbesserungen für das Grundwasser, das als Trinkwasser genutzt wird, kaum ausreichend und auch nicht quantifizierbar.

Die Vielfalt der Programme ist im Vollzug anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Auch wenn die Beteiligung bei einzelnen Programmen in einzelnen Kantonen (z.B. Bergkantone) klein sein wird, muss die gesamte Vollzugsschiene für jedes Programm aufgebaut werden. Das stellt hohe Anforderungen an die Ressourcen der Kantone (Personal, IT-Systeme, Infrastruktur, Finanzen usw.). Bei der Fülle an neuen Beitragsarten und deren Komplexität gilt es zu beachten, dass ein grosser Beratungs- und Informationsaufwand auf die Kantone zukommen wird.

Bei der Erarbeitung der neuen Produktionssystembeiträge muss darauf geachtet werden, dass die Beweislast nicht umgekehrt wird. Der Nachweis muss zwingend beim Landwirt bleiben, wie heute im Ökologischen Leistungsnachweis ÖLN.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

Beilage:

- Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475  
«Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»**

**Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »**

**Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»**

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 17. August 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /  
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 14

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza  
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 15

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bei den nicht aufgeführten Artikeln zu den einzelnen Verordnungen sind wir mit den Änderungen einverstanden resp. haben keine Bemerkungen dazu anzubringen.

Die Stellungnahme erfolgt schwerpunktmässig aus der Optik Vollzugs- und Umsetzungstauglichkeit.

Die Vernehmlassung umfasst ein erstes Verordnungspaket zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» und betrifft drei Verordnungen des Landwirtschaftsrechts. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollen Ausführungsbestimmungen zur Gewässerschutz-, und Chemikaliengesetzgebung in Vernehmlassung gehen. Diese Aufteilung in zwei Verordnungspakete erschwert eine umfassende und abschliessende fachliche Beurteilung.

Das Trinkwasser der Schweiz wird zu 80% aus Grundwasser gewonnen – in der Regel ohne Aufbereitung. Der Kanton BL misst daher dem Schutz und der Qualität des Grundwassers grosse Bedeutung zu. Im Jahre 2019 haben die Kantonschemiker der Schweiz eine schweizweite Kampagne zur Qualität des Trinkwassers durchgeführt. Das bereits damals bekannte Bild in den einzelnen Kantonen wurde durch diese nationale Erhebung bestätigt: Die Qualität des Trinkwassers ist vor allem im Mittelland durch Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln (PSM) beeinträchtigt und in Bezug auf die Nitratbelastung im Grundwasser besteht Handlungsbedarf. Aufgrund des langsamen Abbauprozesses im Boden mit anhaltender Auswaschung im Grundwasser und in Anbetracht der langen Investitionszyklen im Bereich der Wasserversorgungen spielt die Vorsorge eine zentrale Rolle. Die Thematik «Chlorothalonil» hat gezeigt, dass die Zulassungsstelle für PSM und damit der Bund in besonderer Verantwortung steht und dass die Möglichkeiten im Vollzug beschränkt sind. Das Verordnungspaket wurde unter diesem Aspekt geprüft.

Pflanzenschutzmittel (PSM): Mit Art. 27 Abs. 1bis Gewässerschutzgesetz hat das Parlament die wichtigste Vorgabe zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen durch Pestizide oder ihre Abbauprodukte geschaffen. Denn damit dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen nur PSM eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0.1 Mikrogramm pro Liter führen. Diese Vorgabe gilt unabhängig von der Relevanzeinstufung, was der Kanton BL sehr begrüsst. Bei der Umsetzung sollen nicht nur Modellberechnungen, sondern auch die Befunde von Kantonalen Laboratorien und Umweltschutzämtern berücksichtigt werden. Der Einsatz von PSM wie Dimetachlor, Nicosulfuron, Metazachlor und Terbutylazin muss unter anderem durch ein Verbot der Anwendung dieser Stoffe in Zuströmbereichen so bald als möglich derart eingeschränkt werden, dass keine Belastung von Trinkwasserfassungen mehr auftritt. Der Kanton BL begrüsst, dass in der Direktzahlungsverordnung weitergehende Massnahmen zur gezielten Wahl von Pflanzenschutzmitteln mit einem geringen Risiko aufgenommen werden, wenn für denselben Anwendungszweck mehrere Wirkungsstoffe mit unterschiedlichem Risikoprofil in Frage kommen. Die Berücksichtigung des Risikos einer Grundwasserkontamination durch Metaboliten betrachtet der Kanton BL als zwingend, denn so kann der Druck auf das Grundwasser generell reduziert werden.

Nitrat: Wir begrüssen den Vorschlag, die Stickstoffüberschüsse bis 2030 um 20% zu reduzieren. Dieser Absenkpfad dürfte auch positive Auswirkungen auf die Nitratbelastungen des Grundwassers haben. Allerdings enthält das Verordnungspaket nach Einschätzung des Bundes nur für eine Reduktion von rund 10% ausreichend konkrete Vorschläge und der weitere Absenkpfad wird nicht aufgezeigt. Darüber hinaus fehlen striktere Vorgaben zur Bewirtschaftung und Stoffverwertung in den Schutzzonen und im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung. Dies, obwohl der Handlungsbedarf gross ist und aus den laufenden Projekten gemäss Art. 62a Gewässerschutzgesetz hinreichend bekannt ist, welche Massnahmen zur Reduktion der Nitratreinträge erfolgreich und

nötig wären. In Analogie zu den PSM sind daher zielführende Vorgaben für die Bewirtschaftung in den Schutzzonen S2 und S3 und im Zuströmbereich einer Trinkwasserfassung zu erfassen. Es ist kostspielig und nicht effizient, wenn die Kantone mit aufwändigen Projekten in den Zuströmbereichen korrigieren müssen. Darüber hinaus und in Analogie zu den PSM sind die ÖLN-Anforderungen so anzupassen, dass generell weniger Nitrat ins Grundwasser ausgewaschen wird.

Die Vielfalt der Programme ist im Vollzug anspruchsvoll, aufwändig und teuer. Auch wenn die Beteiligung bei einzelnen Programmen in einzelnen Kantonen (z.B. Bergkantone) klein sein wird, muss die gesamte Vollzugsschiene für jedes Programm aufgebaut werden. Das stellt hohe Anforderungen an die Ressourcen der Kantone (Personal, IT-Systeme, Infrastruktur, Finanzen usw.). Bei der Fülle an neuen Beitragsarten und deren Komplexität gilt es zu beachten, dass es Landwirte sind, welche die Massnahmen umsetzen müssen. Somit wird ein grosser Beratungs- und Informationsaufwand auf die Kantone zukommen.

In Bezug auf den Vollzug entsteht gleichzeitig die notwendige Klarheit. Im Sinne einer Vereinheitlichung/Vereinfachung soll auch bei den Gemüsekulturen die Parzelle/Schlag als Bezugsgrösse gewählt werden. Der neue Begriff "Kulturgruppe" im Gemüsebau würde zu einer noch weiteren Detailierung um Vollzug führen.

In der Vernehmlassung sind Forderungen zu einem niederschweligen Zugang zu den Programmen zu erwarten, insbesondere in Bezug auf die Bezugsgrösse Parzelle für den Ackerbau. Diese Forderungen sind aus Vollzugssicht kritisch zu werten.

Bei der Erarbeitung der neuen Produktionssystembeiträge muss darauf geachtet werden, dass die Beweislast nicht umgekehrt wird. Der Nachweis muss zwingend beim Landwirt bleiben, wie heute im ÖLN.

Ammoniak: Wir begrünnen grundsätzlich das Reduktionsziel für die Stickstoffverluste von 20 %, erachten es aber als Minimalziel. Vermisst werden jedoch grössere Schritte und konkrete wirksame Massnahmen, um den seit langem vorliegenden Stickstoff-Überschuss bedeutend zu reduzieren. Offen bleibt zudem, was nach 2030 geschieht; auch danach muss die Absenkung weitergehen. Die wenigen vorgeschlagenen Massnahmen zur Minderung der Ammoniak-Emissionen sind Schritte in die richtige Richtung. Sie sind aber unsicher in der Umsetzung und Wirkung und bei weitem nicht ausreichend, um das formulierte Ziel zu erreichen. Es fehlen auch verpflichtende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (an- nexe) Articolo, numero (alle- gato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 8</b>	Die vorgesehene Streichung wird ausdrücklich begrüsst.	Ist eine administrative Vereinfachung. Aufhebung ist mit der neuen Vorgabe bezügl. BFF-Anteil von 3.5% auf der Ackerfläche sinnvoll.
<b>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</b>	Art. 14 Abs. 4 Beschränkung auf 5 % streichen	Effektive Flächen der Nützlingsstreifen soll auch bei Dauerkulturen anrechenbar sein.
<b>Art. 14 a</b>	Prüfen ob Layer Ackerfläche eingeführt werden sollte.	Es werden bestehende wertvolle BFF- Objekte wie Hecken, ext. genutzte Wiesen nicht angerechnet, dafür Getreide in weiter Reihe. Dies ist schwer verständlich und nicht zu erklären.
<b>Art. 18</b>	Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.	
<b>Art. 36 Abs. 1bis</b>	Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen des durchschnittlichen Alters der Kühe ist die Bemessungsperiode das Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr massgebend.	Die Abstützung auf die Anzahl geschlachtete Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen ist kompliziert und in der Umsetzung (Programmierung IT) fehleranfällig. Die Umsetzung über die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen führt zu einer Einzeltierbetrachtung über mehrere Betriebe und über mehrere Jahre. Diese Umsetzung führt für die Kantone zu vielen Korrekturen bei Einzeltieren nach der Abrechnung der Direktzahlungen und zu einer erneuten Berechnung des Beitrages. Ausserdem wird es für den Voll-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>zug schwierig sein, den Bewirtschafter/innen zu erklären, warum sie Beiträge für die geschlachteten Tiere erhalten.</p> <p>Ziel der Massnahme ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation. Wenn der Beitrag über das durchschnittliche Alter der Kühe ansteigend (evtl. überproportional) ausbezahlt wird, erhöht das den Anreiz, die Nutzungsdauer der Tiere zu erhöhen. Automatisch führt es auch dazu, dass die Remontierung abnimmt. Die Ermittlung des Durchschnittsalters der Kühe pro Betrieb ist für die Identitas viel einfacher zu berechnen und weniger fehleranfällig. Ausserdem ist die Massnahme mit dieser Bemessungsgrösse ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren.</p>
<b>Art. 37 Abs. 7 und 8</b>	<p><del><sup>7</sup>Die geschlachteten Kühe mit ihren Abkalbungen werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</del></p> <p><del><sup>8</sup>Die Verendung einer Kuh ist der Schlachtung gleichgestellt. Eine Totgeburt gilt als Abkalbung. Davon ausgenommen ist die letzte Geburt vor der Schlachtung, wenn dies eine Totgeburt ist.</del></p>	<p>Diese zwei Abschnitte ersatzlos streichen. Wenn auf das durchschnittliche Alter der Kühe für den Beitrag abgestützt wird, ist die Sömmerungszeit nicht relevant. Es zählen die Anzahl Kühe, welche im Vorjahr auf dem Betrieb gehalten wurde.</p>
<b>Art. 68</b>	<p>Die vorgesehene Anpassung wird begrüsst.</p>	<p>Gute Wirkung und Vollzugstauglichkeit. Aus Vollzugssicht ist ein Festhalten an der vorgeschlagenen Version von Abs. 4 (Bezugsgrösse Kultur) essentiell. Anzahl Rückstandsanalysen sollte im Vergleich zu heute deutlich erhöht werden (Glaubwürdigkeit). Unterstützt Ziele des NAP.</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Die Anmeldung auf Stufe Kultur wird begrüsst.	Der Vollzug, der EDV-Aufwand, die Kontrolle und die Übersicht des Bewirtschafters ist besser, wenn entweder die Kultur angemeldet werden kann oder nicht. Anmeldungen auf Stufe Parzelle erschweren den Vollzug. Das wird sich jedoch wahrscheinlich negativ auf die Beteiligung auswirken.
<b>Art. 69</b>	Die vorgesehene Anpassung ist in dieser Form nicht vollzugstauglich und ohne Anpassungen zu streichen.	Die Massnahme unterstützt zwar die Ziele des NAP. Die Anzahl Rückstandsanalysen muss im Vergleich zu heute deutlich erhöht werden (Glaubwürdigkeit).
<b>Art. 70</b>	Die vorgesehene Anpassung wird abgelehnt	Geringe Wirkung, geringe Vollzugstauglichkeit, zu hohe Massnahmenvielfalt.
<b>Art. 71b</b>	Deklaration unklar  Als BFF-Objekt führen	<p>Gemäss Kommentar DZV soll der Nützlingsstreifen bei Dauerkulturen nicht separat als Fläche oder Kultur ausgeschieden werden, somit ist unklar wie die Administration wie auch der Vollzug sichergestellt wird. Zwei unterschiedliche Deklarations- und Administrationssysteme für dieselbe Massnahme ist aus Vollzugssicht kritisch. Die geometrische Erfassung in Dauerkulturen ist aufgrund der vierjährigen Verpflichtung zumutbar.</p> <p>Weshalb führt das BLW eine BFF als PSB auf? Könnte über BFF-Beitrag gefördert werden. Systematik passt nicht. Das führt zu Verwirrung bei allen Beteiligten, die Programmierung wird aufwändiger, da die Massnahme trotzdem zu den 7% zählt. Die Einbettung des Nützlingsstreifen in die PSB steht quer in der Landschaft und muss zwingend geändert werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 71c</b>	<p>Entschädigung für die jährliche Humusbilanzrechnung sinnvoll.</p> <p>Erweiterte Zahlungen auf Grund der Humusbilanz streichen.</p>	<p>Humusbilanzrechnen eignet sich gut um Landwirt/innen für die Zusammenhänge in diesem Bereich zu sensibilisieren.</p> <p>Humusbilanzrechner bildet die effektive Veränderung nur in groben Zügen. Auf Basis dieser Zahlen Beiträge auszuzahlen ist heikel und könnte zu missbrauch führen</p>
<b>Art. 71d</b>	<p>Termine streichen</p> <p><b>Eventualantrag</b>  Art. 71d, Abs. 2a, nach einer Hauptkultur, die bis am 15. August geerntet wurde [...]</p> <p>Art. 71d, Abs. 2b, nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 15. August und dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur bis zum 15. Oktober [...]</p>	<p>Im Zuge der administrativen Vereinfachung wurden im ÖLN die Termine zur Bodenbedeckung vor ein paar Jahren gestrichen. Man wollte den Landwirten damit mehr Flexibilität und mehr Freiheiten bieten. Über das Programm angemessene Bedeckung des Bodens werden die Termine wiedereingeführt. Eine erhöhte Bodenbedeckung ist wünschenswert. Das Programm muss aber dem Landwirt bezüglich Termine die notwendige Flexibilität bieten. Wenn nicht, wird der Vollzug jedes Jahr mit ungünstiger Wetterlage mit Ausnahmege Suche überflutet.</p> <p>Die Einhaltung der Bodenbedeckung nach diesen Terminen ist kaum überprüfbar. Es gibt keinen Tag im Kalenderjahr, an welchem die Einhaltung dieser Bedingungen abschliessend und über alle Kulturen überprüft werden könnten. Die Kontrollen basieren in erster Linie auf die Selbstdeklaration des Landwirts.</p> <p>Der 15. Juli ist ein ungünstiger Termin, da (je nach Jahr) die Getreideernte voll im Gange ist. Abgrenzungsprobleme beim Vollzug sind vorprogrammiert. Wenn der massgebende Erntetermin auf Mitte August gesetzt wird, ist die Getreide- und Rapsenernte im Talgebiet im Allgemeinen abgeschlossen. Dadurch ist eindeutig klar, bis wann eine Zwischenkultur gesät werden muss. In höheren Lagen werden die fixen Termine, die v.a. das Talgebiet berücksichtigen, aber immer zu Konflikte führen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Art. 71d, Abs. 3 Der Beitrag für den Gemüsebau auf der offenen Ackerfläche wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer <b>mindestens 70 Prozent der Gesamtfläche</b> aller Parzellen mit einer Kultur oder Zwischenkultur bedeckt ist.</p> <p>Art. 71d, Abs. 4 Der Beitrag für Reben wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Gesamtfläche der Rebenparzellen begrünt ist;</p> <p>b. die Rückfuhr des vom Betrieb produzierten Tresters der Reben in die Parzelle erfolgt. Innert drei Jahren dürfen zwischen 20 und 50 Tonnen Trester pro Hektar ausgebracht werden.</p> <p>Art. 71d, Abs. 5 Die Anforderungen der Absätze 2-4 müssen während vier Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>Was ist die Gesamtfläche? Die OAF oder nur die Flächen mit Gemüsebau? Oder die Ackerfläche + die Rebflächen?</p> <p>In den Agrardaten fehlt die Grundlage für die Überprüfung, ob die 70% der Gesamtflächen über ein Jahr erfüllt ist. Auf den Kontrollen muss auf die Selbstdeklaration des Landwirts (Feldkalender, Fruchtfolgeplan) abgestützt werden. Der Gemüsebau ist ein sehr kurzfristiges Geschäft. Die Überprüfung kann immer erst Ende Jahr erfolgen, wenn die meisten Kulturen bereits geerntet sind.</p> <p>Müssen a und b oder a oder b eingehalten werden?</p> <p>Nur aufgrund der Aufzeichnungen des Betriebes überprüfbar, was wiederum die Glaubwürdigkeit der Kontrolle in Frage stellt.</p> <p>Wie ist es bei Lohnkelterung? Kann der Trester zurückgenommen und verteilt werden?</p> <p>Sind 4 aufeinanderfolgende Jahre einzuhalten oder kann ein Jahr ausgesetzt werden? Wie wird vollzogen, wenn die Bedingungen nicht über alle 4 Jahre eingehalten werden können. Kontrolle und Vollzug sind sehr aufwendig, wenn jeweils 4 Jahre zurück überprüft werden müssen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass bei einem gemischten Betrieb der Ackerbau, der Gemüsebau und der Rebbau separat angemeldet werden können, d.h.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		er muss auf dem gemischten Betrieb nicht bei allen Kulturen das Programm einhalten.
<b>Art. 71e</b>	Allgemein / Fragen  <del>Art. 71e, Abs. 3a dem Bewirtschafter der Beitrag nach Artikel 71d ausgerichtet wird;</del>  <del>Art. 71e, Abs. 3b, die zu Beiträgen berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</del>	Wie ist der Vollzug angedacht? Muss der Landwirt weiterhin die Flächen und die Kulturen im Agrarinformationssystem anmelden / abmelden? Oder muss der Kontrolleur auf dem Betrieb überprüfen, ob die 60% der Flächen eingehalten werden.  Das Programm ist im Feld nicht kontrollierbar. Der Kontrolleur kann sich nur auf die Selbstdeklaration des Landwirts abstützen. Zählt eine Mulchsaat von Kunstwiese auch zu den 60 % geforderter Ackerfläche mit schonender Bodenbearbeitung (da Standardverfahren)?  Streichen. Entspricht nicht der bisherigen Logik der DZV. Die Programme sind separat zu regeln und nicht Abhängigkeiten zwischen den Programmen zu schaffen.  Streichen. Erneut ein Eintretenskriterium, welches in den kantonalen Agrarinformationssystemen programmiert werden muss und die IT-Kosten in die Höhe treiben lässt. Ausserdem wird das eine sehr hohe Hürde für viele Betriebe sein, um überhaupt an diesem Programm teilnehmen zu können. Ausserdem ist die Regel im Detail auch nicht klar. Wie ist eine mehrjährige Kunstwiese, welche mit einem Verfahren der schonenden Bodenbearbeitung angelegt wurde, im zweiten und in den folgende Jahre bezüglich der 60% Regel zu berücksichtigen?
<b>Art. 71f</b>	Allgemein	Der Mineraldüngereinsatz wird aufgrund der Selbstdeklaration in der Suisse-Bilanz ausgewiesen. Solange die Offenlegungspflicht von Mineraldüngern nicht umgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass vermehrt nicht der gesamte eingesetzte Mineraldünger deklariert wird. Diese Praxis würde mit diesem Programm sogar noch mit einem Beitrag "belohnt". Je nach Bei-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>[...] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. hält die gleiche Version der Suisse-Bilanz wie im ÖLN ein.</p>	<p>tragshöhe kann die Hemmschwelle für unvollständige Deklarationen sinken. Die Kontrollierbarkeit hat auch bei diesem Programm Grenzen.</p> <p>Die Suisse-Bilanz berechnet den gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalt. Die Berechnungsmethode deckt nicht die Bemessungsgrösse für die Beiträge (offene Ackerfläche) ab. Das Programm muss gesamtbetrieblich erfüllt werden, wird jedoch nur über einen Teil der Flächen (OAF) entschädigt. Welche Gründe sprechen für diese Umsetzung?</p> <p>Muss die Suisse-Bilanz für diesen Beitrag wie im ÖLN jährlich gerechnet werden? Betriebe, die von der Berechnung der Nährstoffbilanz befreit sind, müssen ebenfalls die Suisse-Bilanz jährlich rechnen?</p> <p>Es muss verhindert werden, dass der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin für den ÖLN eine andere Version der Suisse-Bilanz vorlegt als für den effizienten Stickstoffeinsatz.</p>
<b>Art. 71g-71j</b>	Streichen	<p>Viel zu kompliziert und in sehr aufwendig in der Kontrolle. Hier wird versucht ein gescheiterter Beitrag für GMF durch einen ebenso komplizierten Beitrag zu ersetzen.</p> <p>Alternativvorschlag: Grünlandbeitrag einführen.</p>
<b>Art. 77</b>	Streichen	<p>Administrativ zu aufwendig, Kontrollierbarkeit nicht gegeben, Wirkung fraglich. Grundsätzlich werden Betriebe ohne Ackerbau abgestraft. D.h. nicht die Fütterung steht im Fokus, sondern das Produktionspotential des Betriebes. Es werden falsche Anreize geschaffen, damit in nicht Gunstlagen Ackerkulturen angelegt werden.</p> <p>Durch die Möglichkeit höhere Gewalt geltend zu machen wird der Vollzug in Frage gestellt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 78 bis 80</b>	Streichen	siehe Art. 77
<b>Art. 81</b>	<p>Art. 81, Abs. 1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird für den auf dem Betrieb gehaltenen massgebenden Bestand an Milchkühen und an anderen Kühen pro Grossvieheinheit ausgerichtet.</p> <p><del>2 Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes in den vergangenen drei Kalenderjahren.</del> Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem durchschnittlichen Alter der Kühe.</p> <p>Der Beitrag wird ausgerichtet ab einem Durchschnittsalter von:</p> <p><del>3 Der Beitrag wird ausgerichtet, ab durchschnittlich:</del></p> <p><del>a. 3 Abkalbungen der geschlachteten Milchkühe; 7 Jahren bei Milchkühen;</del></p> <p><del>b. 4 Abkalbungen der geschlachteten anderen Kühe. 8 Jahren bei Mutterkühen.</del></p> <p><del>4 Er wird nur ausgerichtet, wenn mindestens 5 geschlachteten Kühen in den vergangenen drei Kalenderjahren vorhanden sind.</del> Er wird nur ausgerichtet, wenn in der Referenzperiode je Nutzungsart mindestens 5 Kühe galten wurden.</p>	<p>Ziel der Massnahme ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung der Nutzungsdauer der Kühe um eine Laktation. Wenn der Beitrag über das durchschnittliche Alter der Kühe ansteigend (evtl. überproportional) ausbezahlt wird, erhöht das den Anreiz, die Nutzungsdauer der Tiere zu erhöhen. Die Ermittlung des Durchschnittsalters der Kühe pro Betrieb ist für die Identitas viel einfacher zu berechnen und weniger fehleranfällig. Ausserdem ist die Massnahme mit dieser Bemessungsgrösse ebenso wirksam, jedoch im Vollzug viel einfacher und v.a. auch einfacher zu kommunizieren.</p> <p>Absätze 2 bis 4 ersatzlos streichen, wenn auf das Durchschnittsalter der Kühe abgestützt wird.</p> <p>Die Kommunikation der Massnahme über die geschlachteten Tiere und deren Abkalbung wäre für den Vollzug eine grosse Aufgabe. Ausserdem fördert man die Schlachtungen der Kühe mit der Bestimmung im Absatz 4, dass mind. 5 Kühe in den letzten 3 Jahren geschlachtet werden, um den Beitrag auslösen zu können. Die Argumentation für die 5 geschlachteten Tiere in den Kommentaren hinkt. Der Aufbau dieser Massnahme ist schlussendlich für den Vollzug eine Einzeltierbetrachtung.</p> <p>Der Beitrag könnte nach oben plafoniert werden (z.B. ab 10 Jahre bei Milchkühe, ab 12 Jahre bei Mutterkühe), um Gnadenhöfe nicht übermässig mit der Massnahme zu belohnen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 82b Abs. 2</b>	<p>Wir beantragen, die REB für die Phasenfütterung zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen.</p> <p>Falls die Beiträge beibehalten werden, sind die Anforderungen zu erhöhen.</p>	<p>Die Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitlich befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und später zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert.</p>

**BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art 15 Abs. 2 Bst. a</b>	Auf VO-Stufe regeln, dass entweder Abgeber oder Übernehmer die Erfassung von Produkten (Dünger, u.a.) vornehmen und das Gegenüber die Übernahme oder Abgabe nur noch bestätigt (allenfalls korrigiert) analog dem heutigen System Hoduflu	Verhinderung von Doppelerfassungen mit fast zwingenden Differenzen.



